



## Zusatzmaterial zu

### Amtshaftung (VerwR, Rn. 558-566)

„Die Amtshaftung ist in Deutschland der traditionelle Grundtypus der Haftung für rechtswidriges Staatshandeln.“<sup>1</sup> Der damit verbundene Anspruch auf mittelbare Amtshaftung ergibt aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.<sup>2</sup> Nach der Übersicht über das Schema des Amtshaftungsanspruchs werden nachfolgend die einzelnen Prüfungsschritte im Detail erläutert.

#### Amtshaftungsanspruch, Art. 34 GG, § 839 BGB

##### **I. Voraussetzungen**

1. Jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes
2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht
  - a) Verletzung einer Amtspflicht
  - b) Drittbezogenheit
    - aa) Verletzte Amtspflicht grundsätzlich drittschützend?
    - bb) Persönlicher Schutzbereich
    - cc) Sachlicher Schutzbereich
3. Verschulden
4. Schaden und haftungsbegründende Kausalität

##### **II. Kein Ausschluss der Amtshaftung**

1. Richterspruchprivileg, § 839 Abs. 2 BGB
2. Subsidiaritätsklausel, § 839 Abs. 1 S. 2 BGB
3. Schuldhafte Versäumung von Rechtsmitteln, § 839 Abs. 3 BGB

##### **III. Rechtsfolge: Schadensersatz**

1. Ersatz des finanziellen Schadens gem. §§ 249 ff. BGB
2. Einwand des möglichen Mitverschuldens nach § 254 BGB

##### **IV. Ggf. Verjährung, §§ 194 ff. BGB**

##### **V. Ggf. Passivlegitimation/ Gerichtliche Durchsetzung**

<sup>1</sup> So wörtlich *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 558.

<sup>2</sup> Vgl. *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 558.



## I. Voraussetzungen

### 1. Jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB muss ein „Beamter“ gehandelt haben. Neben *Beamten im statusrechtlichen Sinne* (d. h. im Sinne der Beamtengesetze) erweitert Art. 34 S. 1 GG die Amtshaftung auf jeden, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes handelt (*Beamter im haftungsrechtlichen Sinne*). Entscheidend ist daher nur, ob jemand öffentlich-rechtlich tätig geworden ist.<sup>3</sup> An dieser Stelle kann die gewohnte Abgrenzung zwischen privat-rechtlichem und öffentlich-rechtlichem Handeln vorgenommen werden.<sup>4</sup> Öffentlich-rechtlich handeln bspw. der Einsatzleiter der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung, Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde, Ratsmitglieder im Rahmen der Bauleitplanung oder Personen, die ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung (i. S. d. § 8 GO NRW) errichten und betreiben.

Lange Zeit umstritten war, unter welchen Voraussetzungen Private, die aufgrund eines privat-rechtlichen Vertrags für einen Hoheitsträger tätig werden, wie z. B. Abschlepp- oder Winterdienstunternehmer, als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne tätig werden. Nach der älteren Rechtsprechung war erforderlich, dass der Private als „verlängerter Arm“ bzw. als „Werkzeug“ der Verwaltung erscheint.<sup>5</sup> Nach den wertenden Zurechnungskriterien der neueren Rechtsprechung ist hingegen maßgeblich, wie stark der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt, wie eng die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der hoheitlichen Aufgabe ist und wie begrenzt der Entscheidungsspielraum des Privaten ist.<sup>6</sup>

Eine Handlung erfolgt „in Ausübung“ eines öffentlichen Amtes, wenn sie im engen äußeren und inneren Zusammenhang mit dem übertragenen Amt steht und nicht nur „bei Gelegenheit“ erfolgt.<sup>7</sup>

### 2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht

Amtspflichten sind alle internen Dienstpflichten der Amtswalter gegenüber ihrem Dienstherrn. Insbesondere trifft sie grundsätzlich eine Pflicht zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln (z. B. die Pflicht zu zuständigkeits- und verfahrensgemäßigem Handeln, zur Erteilung richtiger Auskünfte und Genehmigungen, zum Treffen ermessensfehlerfreier Entscheidungen und zum Unterlassen unerlaubter Handlungen).<sup>8</sup>

Ob im Einzelfall der Geschädigte zu dem Kreis der „Dritten“ i. S. v. § 839 Abs. 1 S. 1 BGB gehört, beantwortet sich danach, ob die Amtspflicht jedenfalls auch den Schutzzweck hat, das

<sup>3</sup> Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 8. Aufl., 2023, § 67, Rn. 13 ff.

<sup>4</sup> Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 560.

<sup>5</sup> BGH NJW 1971, 2220 (2221).

<sup>6</sup> BGHZ 237, 30 (37) (2023).

<sup>7</sup> Maurer/Waldhoff, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 26, Rn. 15; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 560.

<sup>8</sup> Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 37, Rn. 9; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 561.



geltend gemachte Interesse (sachlicher Schutzbereich) gerade dieses Geschädigten (persönlicher Schutzbereich) wahrzunehmen.<sup>9</sup> Eine Amtspflicht ist jedenfalls drittschützend, wenn ein subjektives Recht des Geschädigten betroffen ist.<sup>10</sup>

Problematisch ist etwa der Sonderfall der Amtshaftung für rechtswidrige Rechtssetzung („legislatives Unrecht“). Beim Erlass von abstrakt-generellen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) durch den Gesetzgeber, muss der Regelungsgehalt der Amtspflicht über die Verfolgung von Allgemeininteressen hinausgehen und es müssen besondere Beziehungen zwischen der Amtspflicht und bestimmten Personen(-gruppen) bestehen. Dies kann z. B. ausnahmsweise bei sog. Maßnahme- oder Einzelfallgesetzen der Fall sein.<sup>11</sup> Zudem ist der Erlass von Bebauungsplänen (= Satzung, vgl. § 10 BauGB) als weitere Ausnahme anerkannt, da der Adressatenkreis durch die räumliche Beschränkung des Bebauungsplans individualisierbar ist und Dritte wegen ihrer zu berücksichtigenden Interessen bei der Plangestaltung eine besondere Beziehung zum Rechtssetzungsakt haben können.<sup>12</sup>

### 3. Verschulden

Die Amtsträger müssen die Amtspflichtverletzung auch zu verschulden haben, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 276 Abs. 2 BGB handeln. Abzustellen ist dabei auf einen „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“ mit Kenntnissen und Einsichten, die von einem durchschnittlichen Amtsträger erwartet werden können.<sup>13</sup>

### 4. Schaden und haftungsbegründende Kausalität

Es muss einen Schaden geben, der adäquat kausal durch die Amtspflichtverletzung verursacht wurde.<sup>14</sup> Ermessensfehler sind nur dann ursächlich für ein Schadensereignis, wenn feststeht, dass bei richtiger Handhabung des Ermessens der Schaden nicht eingetreten wäre.<sup>15</sup>

## II. Kein Ausschluss der Amtshaftung

Die Subsidiaritätsklausel aus § 839 Abs. 1 S. 2 BGB greift ein, wenn der Amtsträger fahrlässig gehandelt hat und der Geschädigte auf anderweitige Ersatzmöglichkeiten wie z. B. Mitschädiger zurückgreifen kann. Erforderlich ist also, dass dem Geschädigten ein realisierbarer Anspruch gegen einen Dritten zusteht, der sich nicht ebenfalls gegen einen Hoheitsträger richtet. Sofern sich der Anspruch nämlich auch gegen einen weiteren anderen Hoheitsträger richtet, ist die öffentliche Hand zum einen notwendigerweise Anspruchsgegner, sodass es nicht darauf

<sup>9</sup> BGHZ 195, 276 (283) (2012); näher dazu *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 561.

<sup>10</sup> *Maurer/Waldhoff*, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 26, Rn. 19; für Beispiele zur Amtspflicht mit Drittwirkung siehe *Guckelberger*, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 37, Rn. 12.

<sup>11</sup> BGH NVwZ 2021, 1315 (1316); *Guckelberger*, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 37, Rn. 14; *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 564.

<sup>12</sup> BGHZ 106, 323 (330 ff.) (1989); *Siegel*, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, Rn. 959; *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 564.

<sup>13</sup> *Maurer/Waldhoff*, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 26, Rn. 24; *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 562.

<sup>14</sup> *Siegel*, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, Rn. 964.

<sup>15</sup> BGHZ 219, 77 (91 f.) (2018).



ankommt, an welchen Mitschädiger sich der Geschädigte wendet. Und zum anderen soll vermieden werden, dass die Hoheitsträger den Geschädigten jeweils an den anderen mitschädigenden Hoheitsträger verweisen, indem sie ihm beide § 839 Abs. 1 S. 2 BGB entgegenhalten.<sup>16</sup>

Da diese Klausel den Staat als Schuldner privilegiert, wird sie sehr restriktiv ausgelegt. So stellen Lohnfortzahlungs- und Versicherungsansprüche des Geschädigten bspw. keine anderweitige Ersatzmöglichkeit dar, sofern diese auf eigenen Leistungen des Versicherten beruhen. Dann ist § 839 Abs. 1 S. 2 BGB teleologisch zu reduzieren.<sup>17</sup>

Bei § 839 Abs. 3 BGB handelt es sich um eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Wenn dem Anspruchsteller keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den Schaden durch Primärrechtsschutz abzuwenden bzw. ihm kein Verschulden gegen sich selbst im Sinne einer schuldhaften Rechtsmittelversäumung vorzuwerfen ist, ist der Anspruch nicht nach § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.<sup>18</sup>

Das Richterspruchprivileg gem. § 839 Abs. 2 BGB hat vor allem zum Zweck die Rechtskraft richterlicher Entscheidungen zu sichern.<sup>19</sup>

### III. Rechtsfolge: Schadensersatz

Gem. §§ 249 ff. BGB sind die Schäden zu ersetzen, die adäquat kausal auf der Amtspflichtverletzung beruhen.<sup>20</sup> Allerdings kann nur Schadensersatz in Geld verlangt werden und nicht etwa die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung im Sinne einer Naturalrestitution. Dies lässt sich damit begründen, dass es sich bei dem Amtshaftungsanspruch um eine vom Amtsträger auf den Staat übergeleitete Haftung handelt. Vom Staat kann daher nur das verlangt werden, was von dem Amtsträger als Privatmann auch hätte verlangt werden können. Eine Privatperson kann aber keinen Hoheitsakt ausführen.<sup>21</sup>

### IV. Ggf. Verjährung, §§ 194 ff. BGB

Die Verjährung des Anspruchs richtet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 194 ff. BGB.<sup>22</sup>

### V. Ggf. Passivlegitimation/ Gerichtliche Durchsetzung

Der Amtshaftungsanspruch richtet sich nach herrschender Meinung nach Art. 34 S. 1 GG (Haftungsüberleitung) gegen den Hoheitsträger, der dem Amtswalter die streitgegenständlichen Aufgaben übertragen hat (Anvertrauensatheorie).<sup>23</sup>

<sup>16</sup> Siegel, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, Rn. 970.

<sup>17</sup> Siegel, VerwR AT, 15. Aufl., 2024, Rn. 969 f.; für weitere Einschränkungen durch die Rechtsprechung siehe Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 37, Rn. 27.

<sup>18</sup> Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 8. Aufl., 2023, § 67, Rn. 115 ff.; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 558, 566.

<sup>19</sup> Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 8. Aufl., 2023, § 67, Rn. 125 ff.; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 564.

<sup>20</sup> Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 37, Rn. 22.

<sup>21</sup> Maurer/Waldhoff, VerwR AT, 21. Aufl., 2024, § 26, Rn. 47; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 562.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Guckelberger, VerwR AT, 11. Aufl., 2023, § 37, Rn. 31; Wißmann, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 562.



## Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-162617-3)

Mohr Siebeck

Über eine entsprechende gerichtliche Klage entscheiden die ordentlichen Gerichte gem. Art. 34 GG, § 40 Abs. 2 VwGO. In erster Instanz dafür zuständig sind die Landgerichte (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG).<sup>24</sup>

*Autorin: Emma Teske, Kommunalwissenschaftliches Institut (KWI) der Universität Münster*

---

<sup>24</sup> *Wißmann*, Verwaltungsrecht, 2023, Rn. 558.